



DI Andreas Ankowitsch
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14
Tel. 0316/2070 08 0 | E-Mail: office@anko.at | www.anko.at

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
zH Herrn Mag. Gerhard Rupp
zH Frau Mag. Birgit Schleich
Stempfergasse 7
8010 Graz
per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at
abteilung13@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at
dirnberger@gratwein-strassengel.gv.at
gaar@gratwein-strassengel.gv.at

Graz, 03.05.2024

Bearb.: AA/SR

Betreff: Europaschutzgebiet (ESG) Nr. 57, Oberlauf des Schirningbaches und Zubringerbäche, Begutachtung, Bezug: Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Referat Naturschutz vom 02.04.2024, GZ: ABT13-198088/2020-20, Verordnungsentwurf, fristgerechte Abgabe von Stellungnahmen/ Einwendungen (Frist: 03.05.2024)

Sehr geehrter Herr Mag. Rupp,
sehr geehrte Damen und Herren,

die ANKO ZT GmbH verfasst nachfolgende Stellungnahme/ Einwendung, in welcher Fragen und Bedenken aufgeführt werden, zur gefälligen Bearbeitung/ Kenntnisnahme im Auftrag der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel.

Die dem Begutachtungsentwurf beigelegten Unterlagen wurden durch die ANKO ZT GmbH verortet, im Bezug gebracht zu den raumplanerischen Festlegungen der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und wurden anlassbezogen die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Bestimmungen samt beigebrachter Erläuterungen einer praxisbezogenen Prüfung unterzogen.

Höflicherweise verweisen wir auf das per 23.04.2024 durch das Bauamt der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel an die Abteilung13/ Referat Naturschutz gerichtete E-Mail mit der Bitte um Einräumung der Fristverlängerung, welche seitens der Abteilung 13/ Referat Naturschutz nicht gewährt wurde. Im Antwortschreiben an die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel wurde mitgeteilt: *„Im Verordnungs-Begutachtungsverfahren ist eine Fristverlängerung nicht vorgesehen, dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass bereits der vorläufige Schutz seit 2019 mit Bekanntmachung im Jahre 2019 der Gemeinde auch zugegangen – des Gebietes besteht und damit der Verordnungsinhalt seit 2019 bekannt ist. Auch fand bereits 2018 in ihrer*

Gemeinde eine Informationsveranstaltung diesbezüglich statt. Ich Bitte sie daher allfalls ihre Stellungnahme fristgerecht unter der angegebenen E-Mail zu übermitteln.“

1. Zum Sachverhalt

Der Begutachtungsentwurf sieht Gegenstand, Schutzzweck und Ziel, Maßnahmen, Prüfverfahren und Bewilligungen sowie Abgrenzungen aus 2018/2019 des Schutzgebietes vor. Wenngleich in unserem Hause die Grundlagen zur vorläufigen Schutzmaßnahme nicht evident sind, haben sich offensichtlich sowohl die Verordnungsfestlegungen wie auch die Erläuterungen nicht verändert. Diese sind nicht nachvollziehbar bzw. nicht schlüssig. Es fehlen klare Handlungsanweisungen für den/die Normunterworfenen, betroffenen Eigentümer der verfahrensgegenständlich relevanten Flächen wie auch Anweisungen für die Standortgemeinde (im Rahmen durchzuführender raumplanungs- und baurechtlicher Bewilligungsverfahren).

1.1 Stellungnahme/ Einwendungen zu den einzelnen Festlegungen:

1.1.1 § 3/ Maßnahmen:

Gemäß § 3 wird festgelegt: *„Die Ziele sind von der Landesregierung durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes, anzustreben. Solche Maßnahmen sind insbesondere für den Lebensraum der im § 2 genannten Libellenart:*

Z.1 *Die naturnahe Waldbewirtschaftung entlang der Fließgewässer*

Z.2 *Die Verbreiterung des Uferbewuchses im Offenland und*

Z.3 *Die Renaturierung der Fließgewässer.“*

Im Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf werden die Maßnahmen keinesfalls präziser dargestellt und wird lapidar festgehalten: *„Mit verschiedenen Handlungen werden Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes der Libellenart gesetzt. Um die Lebensraumqualität sicherzustellen, werden bis auf die Ausholzung des Uferbewuchses die übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.“*

Folgende Fragestellungen bleiben für den/die Normunterworfenen offen:

1. Gibt es hinsichtlich des angestrebten Vertragsnaturschutzes bereits Entwurfsgrundlagen, die mit diesem Begutachtungsentwurf verknüpft wären? Hat die zuständige Landesregierung die hierfür erforderlichen Managementmaßnahmen bereits ausgearbeitet bzw. existieren diese bereits als Entwurf, damit diese mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf verknüpft werden könnten?
2. Was versteht die Ordnungsgeberin gem. § 3 Z. 1 unter: Naturnahe Waldbewirtschaftung entlang der Fließgewässer? Welche Maßnahmen darf der Land- und Forstwirt in diesem Bereich setzen, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem Ausmaß?
3. Was versteht die Ordnungsgeberin gem. § 3 Z. 2 unter: Die Verbreiterung des Uferbewuchses im Offenland zu forcieren iVm den zu setzenden Maßnahmenmöglichkeiten? Sind die gegenständlichen Festlegungen mit dem LGBl. Nr. 117/2005 harmonisiert bzw. mit der jüngst zu erwartenden Verordnung des Landes Stmk. „Entwicklungsprogramm Naturgefahren“ – an dieser Stelle wird auf die Bearbeitungsergebnisse dieses Entwicklungsprogrammes (Federführung: Abteilung 13, Frau HR Teschinegg) verwiesen. Wesen dieses Entwicklungsprogrammes ist es unter anderem, dass ökologisch relevante Bereiche entlang von Vorflutgerinnen einerseits geschützt werden sollen und andererseits Renaturierungsmaßnahmen entlang dieser Vorflutgerinne gesetzt werden. Nicht

geregelt ist jedoch die im § 3 Z. 2 normierte „Verbreiterung des Uferbewuchses“. In welcher Tiefe soll nun diese Verbreiterung erfolgen bzw. welche rechtlichen/ fachlichen Rahmenbedingungen hiezu wären zu beachten?

4. Festlegungen des § 3 Z. 3 „die Renaturierung der Fließgewässer fördern“. Was versteht die Verordnungsgeberin unter Renaturierung der Fließgewässer im Speziellen bzw. welchen Stufenbau stellt sich die Verordnungsgeberin hiefür vor? Sind diese Renaturierungsmaßnahmen in kleineren Abschnitten erforderlich oder für Teilräume entlang von Vorflutgerinnen? Kann diese Renaturierungsmaßnahme aufgrund der vorgesehenen Festlegungen eines Europaschutzgebietes zwingend vorgeschrieben werden, gibt es hiefür entsprechende Maßnahmensettings bzw. auch Förderungsgrundlagen für die Normunterworfenen?

1.1.2 § 4/ Prüfverfahren und Bewilligungen:

Die Verordnungsgeberseite sieht einen Ausnahmetatbestand vor: Dieser Tatbestand umfasst die „Ausholung des Uferbewuchses“. Wie weit darf diese Ausholung entlang des Uferbewuchses an Vorflutgerinnen erfolgen? Zu welchem Zeitpunkt (jahreszeitlich) hat dies zu erfolgen, wie erfolgt hiezu das entsprechende Bewilligungsverfahren ist hiefür ein naturschutzrechtliches oder forstrechtliches Bewilligungsverfahren notwendig? Wie sieht hier die Parteienstellung aus?

Des Weiteren wird im § 4 aufgeführt, dass Handlungen wie Baumaßnahmen, Verrohrungen, Befestigungen der Gewässersohle, Ausleitungen, die Anlegung von Wegen einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die im § 2 genannte Libellenart durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person zu erfolgen hat. Des Weiteren wird festgehalten: Eine solche Handlung ist zulässig bei Vorliegen eines für die Libellenart festgestellten unerheblich beeinträchtigenden Prüfergebnisses oder einer Bewilligung.

Hiezu nachfolgende Einwendungen/ Fragestellungen:

1. Ein Teil dieser Handlungen umfassen Baumaßnahmen, die im Nahbereich von Gewässern nicht nur baurechtlich zu genehmigen sind, sondern vorab einer wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. Soll im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nunmehr dieses Prüfverfahren gem. § 4 Verordnungsentwurf parallel durchgeführt werden bzw. ist dieses hievon abgekoppelt zu sehen?
2. Sollten Baumaßnahmen (gegenständlich in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel evident) ausschließlich einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und keine wasserrechtliche Bewilligung hiezu erforderlich sein, wie hat das baurechtliche Bewilligungsverfahren abgewickelt zu werden bzw. wie hat die Baubehörde sich hier im Verfahren zu verhalten? Ist hier im baurechtlichen Bewilligungsverfahren eine naturkundlich qualifizierte Person beizuziehen? Kann diese Person ein Ziviltechniker sein?

Wenngleich im Verordnungsentwurf nicht enthalten, ergeben sich auch tiefergreifende Folgewirkungen für die Örtliche Raumplanung. Wir machen als ANKO ZT GmbH darauf aufmerksam, dass im verfahrensgegenständlichen Bereich Widmungsfestlegungen gegeben sind, die in der Folge Oberflächenentwässerungsableitungsfolgewirkungen hat in Form von baulichen Maßnahmen (diese sind als Aufschließungserfordernisse im Wortlaut seit 2 Flächenwidmungsplan-Generationen festgelegt). In welcher Form sind diese raumplanerischen Maßnahmen/ Voraussetzungen zu üben bzw. wie findet hier die fachliche/ rechtliche Abfolge der jeweiligen Genehmigungsverfahren statt?

2. Zusammenfassende Beurteilung des Begutachtungsentwurfes:

In der Gesamtheit betrachtet ist der Begutachtungsentwurf äußerst mangelhaft zu bezeichnen, da wesentliche Handlungsanweisungen für Normunterworfenen und Gemeinden wie auch Behördenstellen unterblieben sind. Durch eine derartig nicht schlüssige Verordnungsgrundlage ergeben sich fachliche/ rechtliche Unsicherheiten im Vollzug und sind dadurch erhebliche volkswirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Eigentümer wie auch die Kommunen zu erwarten. Zweckdienlich wäre es, dass die o. aufgeführten fehlenden Sachverhalte im Begutachtungsentwurf verdichtet werden und eine neuerliche Begutachtung durchgeführt werde.

Mit freundlichen Grüßen
Hochachtungsvoll

für die
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

für die
ANKO ZT GmbH
DI Andreas Ankwitsch
Geschäftsführender Gesellschafter
Ing. Kons. für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft